



## Reglement Schweizerische Rammlerschau

### Inhalt

1.	Organisation der Schweizerischen Rammlerschau.....	2
2.	Tierzuteilung.....	2
3.	Anmeldung .....	2
4.	Bewertung.....	3
5.	Allgemeines .....	4
6.	Schlussbestimmungen.....	4

## **1. Organisation der Schweizerischen Rammlerschau**

- 1.1 Die Schweizerische Rammlerschau findet alle drei Jahre statt.
- 1.2 Die Vergabe der Rammlerschau ist Sache der Delegiertenversammlung von Rassekaninchen Schweiz. Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz überprüft rechtzeitig die Durchführbarkeit.
- 1.3 Die Schweizerische Rammlerschau findet in der Regel in den Monaten Januar oder Februar statt.
- 1.4 Die Durchführung wird mit dem Organisationskomitee (OK) vertraglich geregelt. Ausarbeitung und Abschluss des Vertrages ist Sache des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 1.5 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz gehört als Kontaktperson dem OK an.
- 1.6 Wenn aus zwingenden Gründen eine Rammlerschau verschoben oder abgesagt werden muss, liegt nach Absprache mit dem OK der Entscheid in letzter Instanz beim Vorstand von Rassekaninchen Schweiz.

## **2. Tierzuteilung**

- 2.1 Die Zuteilung erfolgt in Absprache zwischen dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz und dem OK und ist von den Platzverhältnissen des zur Verfügung stehenden Ausstellungslokals abhängig.
- 2.2 Grundlage für die Zuteilung ist die Statistik von Kleintiere Schweiz.

## **3. Anmeldung**

- 3.1 Jedes Mitglied von Rassekaninchen Schweiz kann folgende Rammler anmelden:
  1. Einen Rammler pro Mitglied
  2. Einen weiteren Rammler eines andern Farbenschlags der gleichen Rasse
  3. Einen zusätzlichen Rammler einer weitem Rasse
- 3.2 Überschreitet die Anzahl gemeldeter Rammler die festgelegte Maximaltierzahl, werden die Anmeldungen in umgekehrter Reihenfolge zurückgewiesen.
- 3.3 Das Datum des Poststempels ist sowohl für die Anmeldung wie für die Rückweisung entscheidend.
- 3.4 Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz hat das Recht, Sektionen oder einzelnen Mitgliedern wegen Nichterfüllens der Pflichten oder Fehlverhaltens die Teilnahme zu verweigern.

- 3.5 Folgende Personen erhalten eine persönliche Anmeldung (nicht kumulierbar):
- Vorstandsmitglieder von Rassekaninchen Schweiz
  - Experten der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung (SKEV)
  - Mitglieder der Fachtechnischen Kommission (FTK)
  - Kantonalpräsidenten und -obmänner
  - Präsidenten und Obmänner der Rasseklubs
  - Präsidentin der Vereinigung Schweizerischer Fellnähgruppen (VSFG)
  - Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung der Kursleiterinnen
  - „Tierwelt“-Redaktoren von Rassekaninchen Schweiz und die redaktionellen Mitarbeiter
  - Ehrenmitglieder von Rassekaninchen Schweiz
- 3.6 Zur Unterstützung der Nachwuchsförderung vergütet Rassekaninchen Schweiz jedem Jugendmitglied einen Teil des Standgeldes für den ersten Rammler.

#### **4. Bewertung**

- 4.1 Das Aufgebot der Kaninchenexperten ist Sache des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 4.2 Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz bestimmt den Expertenobmann, der die Rassenzuteilung vornimmt.
- 4.3 Jede Rasse und jeder Farbenschlach konkurriert unter sich.
- 4.4 Folgende Auszeichnungen werden abgegeben:
- rund 15% Goldmedaillen
  - rund 25% Silbermedaillen
  - rund 40% Bronzemedaillen
- Gleiche Punktzahl bedeutet gleiche Auszeichnung
- 4.5 Aus jeder Rasse wird ein Champion erkoren. Dieser erhält eine Spezialauszeichnung.
- 4.6 Sofern mindestens fünf Tiere der gleichen Rasse und des gleichen Farbenschlachs angemeldet sind, wird ein Farbenschlachsieger erkoren. Dieser erhält eine Spezialauszeichnung.
- 4.7 Nicht der Anmeldung entsprechend eingelieferte Rammler werden bewertet, erhalten aber keine Auszeichnung.

## **5. Allgemeines**

- 5.1 Während einer Schweizerischen Rammlerschau dürfen weder kantonale Kaninchenausstellungen noch gesamtschweizerische Klubschauen durchgeführt werden.
- 5.2 Ausnahmesituation: Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz kann auf schriftliches Ersuchen ausnahmsweise eine Lokalschau bewilligen.
- 5.3 Am Bewertungstag der Schweizerischen Rammlerschau dürfen keine weiteren Bewertungen durchgeführt werden.
- 5.4 Im Weiteren wird auf die Ausstellungsvorschriften der durchführenden Organisation und die Weisungen des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz gemäss Ausstellungsreglement hingewiesen.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1 Mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme an der Schweizerischen Rammlerschau anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bestimmungen sowie alle unter Punkt 5.4 erwähnten Dokumente vorbehaltlos.
- 6.2 Ergeben sich bei der Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, ist der deutsche Text massgebend.
- 6.3 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung in Arbon vom 14. Juni 2008 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Schweizerischen Rammlerschau-Reglemente und Bestimmungen.

Arbon, 14. Juni 2008  
**Rassekaninchen Schweiz**

Der Präsident  
Armin Wyss

Die Sekretärin  
Evelyne Bucheli